Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Merdingen

vom 24. November 2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (Gem0) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Merdingen vom 26. November 2024 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Abs. 1:
„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,95 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).“

§ 43 Abs. 2:
„Wird ein Bauwasserzähler oder eine sonstige vorübergehende Zapfstelle im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,95 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).“

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Merdingen, den 25.11.2026

Martin Rupp
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:

25.11.2026
Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister

Az: 815.12
Drs. Nr. 08786/2025

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.